



Ski-Club Ettenheim e.V.

Entwurf zur Neufassung der Satzung des Ski-Club Ettenheim e.V.

Vorbemerkung:

Der Einfachheit halber wird in dieser Satzung nur die männliche Form verwendet. Die weibliche und neutrale Form ist der männlichen Form uneingeschränkt gleichgestellt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ski-Club Ettenheim e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ettenheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Nummer 400114 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar.

§ 2 Zweck und Aufgabe; Gemeinnützigkeit, Vorstandsvergütung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Verbreitung des Skisports in allen Bevölkerungsschichten bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
Mitglieder, die im Auftrag des Vereins tätig sind, können Kostenerstattung unter Nachweis der entstandenen Kosten beantragen. Hierüber befindet der geschäftsführende Vorstand.

3. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vereinsämter können entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden, sofern Finanzplanung und Haushalt des Vereins es zulassen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- a) Der Club besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Kindern und Jugendmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet und Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Der erweiterte Vorstand kann durch mehrheitlichen Beschluss Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Skilauf oder den Club besonders verdient gemacht haben. Dies regelt die Ehrenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 5 Aufnahme

- a) Das Aufnahmeverfahren regelt der geschäftsführende Vorstand.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig, ohne Angabe von Gründen im Falle einer Ablehnung.
- c) Bei der Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

§ 6 Bindungen und Beschränkungen

Der Club lehnt Bestrebungen, Bindungen und Beschränkungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
- b) Der freiwillige Austritt muss schriftlich erfolgen und ist dem Vorstand vor Ende des Kalenderjahres zu erklären. Eine Kündigung wird erst zum Ablauf des Kalenderjahres wirksam. Kommt das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, wird es von der Mitgliederliste gestrichen.
- c) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft

- grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht
 - in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt.
- d) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter der Angabe von Gründen unterrichtet. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme bei der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme.
- b) In die Vorstandschaft kann nur ein Mitglied gewählt werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- c) Alle Mitglieder haben Anspruch darauf, nach Maßgabe der von den Cluborganen gefassten Beschlüsse, die Einrichtungen des Clubs zu nutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen; Jugendliche nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Die Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung und der von den Cluborganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen verpflichtet. Zuwiderhandlungen können mit dem Ausschluss aus dem Club geahndet werden.

§ 9 Beiträge

- a) Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest; der Beitrag ist im 2. Quartal des Geschäftsjahres fällig. Zeitpunkt und Form der Erhebung bestimmt der geschäftsführende Vorstand.
- b) Für Kinder- und Jugendmitglieder wird jeweils ein entsprechend ermäßigter Beitrag festgesetzt.
- c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ferner kostenlosen Eintritt zu Vereinsveranstaltungen (Ball etc.).

§ 10 Organe

Cluborgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand sowie der erweiterte Vorstand, zu dem auch der von der Jugendversammlung zuvor gewählte Jugendwart gehört.

§ 11.1 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuhalten.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der geschäftsführende Vorstand jederzeit einberufen; er ist dazu innerhalb von 4 Wochen verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe von Grund und Zweck, schriftlich beantragt.
- c) Zu jeder Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 7 Tage vorher durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Ettenheim, eingeladen werden. Auswärtige Mitglieder sind per Post oder E-Mail, bzw. entsprechende Medien in Textform einzuladen. Ferner erfolgt die Einladung auf der Homepage des Ski-Clubs (www.skiclub-ettenheim.de).
- d) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. (Ausnahmen: § 11.1 h und § 19). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- e) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Werktage vorher dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- f) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit muss die Wahl wiederholt werden. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wählbar sind auch Nichtanwesende, wenn deren schriftliche Einverständniserklärung für die Übernahme des Amtes vorliegt.
- g) Bei Abstimmungen über ein entsprechendes Vorstandsmitglied oder Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes ist dasselbe nicht stimmberechtigt.
- h) Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn in der Einberufung der Hinweis darauf enthalten war; sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- i) Ob die Wahl geheim oder durch Zuruf vorzunehmen ist, beschließt die Mitgliederversammlung. Eine geheime Wahl findet nur statt, wenn ein Kandidat oder mindestens 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies fordern.
- j) Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
- Wahl des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Abberufung des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder Mitglieder derselben Vorstandsgremien
- Auflösung des Clubs

§ 11.2 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung wird in der Jugendordnung des Ski-Club Ettenheim e.V. geregelt.

§ 12 Vorstandschaft

- a) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder vertritt den Verein einzeln.
- b) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Rechner und dem Schriftführer.
- c) Zum erweiterten Vorstand gehören der Vorstand im Sinne des § 12 b, die Fachreferenten: Sportwart-alpin, Sportwart-nordisch, Mitgliederwesen, Jugendwart, Gerätewart, der Skischulleiter -alpin und Snowboard- bzw. deren Stellvertreter sowie bis zu 6 weitere Beisitzer. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat Stimmrecht.
- d) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand auf zwei Jahre.
- e) Der erweiterte Vorstand hat das Recht, für einen während der Wahlperiode ausscheidenden Fachreferenten, Beisitzer oder Rechnungsprüfer einen Ersatzmann zu wählen sowie für neu anfallende Aufgaben Referenten zu bestimmen.
- f) Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes in Geldangelegenheiten bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

- g) Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Die Einberufung von Vorstandssitzungen kann delegiert werden.
- h) Bei Ausfall des 1. Vorsitzenden rückt der 2. Vorsitzende nach. Bei Ausfall beider Vorsitzender ist vom Schriftführer unverzüglich eine erweiterte Vorstandssitzung einzuberufen. Der erweiterte Vorstand wählt dann aus seiner Mitte einen kommissarischen Vorsitzenden.
- i) Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig. Sollte ein Vorstandsmitglied gleichzeitig noch Fachreferent sein, so hat er bei Abstimmungen insgesamt nur eine Stimme.
- j) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig und verantwortlich für die
- Führung der laufenden Geschäfte
 - Organisatorische, sportliche und finanzielle Leitung
 - Regelung des Aufnahmeverfahrens
 - Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Erhebung der Beiträge
 - Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und für alle sonstigen in der Natur der Sache liegenden Maßnahmen, sofern diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Rechnungsprüfer zur Nachprüfung der Kassenführung. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Anlegen des Vereinsvermögens

Das Clubvermögen ist nach Maßgabe des geschäftsführenden Vorstandes zu verwenden bzw. zinsbringend und anlagesicher anzulegen. Der Rechner trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Kassengeschäfte. Er hat den geschäftsführenden Vorstand laufend über die Auszahlungen und Kassenlage zu unterrichten. Der erweiterte Vorstand kann Auskünfte über die Kassenlage verlangen.

§ 15 Beurkundung der Beschlüsse

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind und die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Spätestens bei der nächsten Vorstandssitzung ist jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eine Mehrfertigung auszuhändigen.

§ 16 Haftpflicht

Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Räumen oder angemieteten Hallenräumen haftet der Verein gegenüber Mitgliedern nicht.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied freiwillig der medienunabhängigen Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens zur satzungsgemäßen Erfüllung des

Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

§ 18 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung und des Zwecks des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der anwesenden Mitglieder.
2. Sollte das Finanzamt oder das Vereinsregister Beanstandungen zu beschlossenen Satzungsänderungen haben, ist der geschäftsführende Vorstand befugt, die erforderlichen Korrekturen herbeizuführen.

§ 19 Ordnungen

Zur Umsetzung und Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben kann sich der Verein Ordnungen geben (z.B. eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Datenschutzordnung). Sie sind vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einberufung muss die Absicht der Vereinsauflösung angekündigt werden. Zur Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen, gültigen Stimmen.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ettenheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung anderer Sportvereine der Stadt gemeinnützig zu verwenden hat.
- c) Für den Fall der Auflösung des Clubs werden die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 12 a zu Liquidatoren ernannt.

§ 21 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.11.2019 beschlossen.